

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMWF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 361/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 168/1988

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

15.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.03.1988

Text**Grundsätze für die Benützung**

§ 6. (1) Die Benützung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Beim Auftraggeber dürfen die Bediensteten nur jene Daten benützen, die sie zur Erfüllung der ihnen in der Geschäftseinteilung übertragenen Aufgaben benötigen.